Vollziehungsdirektorium

Objekttyp: Group

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Band (Jahr): 3 (1799)

PDF erstellt am: 17.08.2024

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Groffer Rath, 14. Mai. Drafident : Stofar.

Spengler erhalt auf Begehren für 3 Wochen

Urland.

Riers fagt: ich fomme nur ber um eine neue Bevollmächtigung bom Direktorium zu erhalten, um einige Unordnungen die noch bei den Truppen an den Grenzen herrschen, heben zu konnen; in Rufficht meiner Cendung felbst aber, fann ich versichern, daß nun die Grenzenbesetzung in einem folchen Zustand fich befindet, daß das Baterland von der Rheinseite hinlanglich gefichert ift, bie Ba aillons find im Gangen genommen febr gut geftimmt, und als bie Commiffare fie aufmunterten ihre Pflicht gu thun, erhob fich ein allgemeines Kreudengeschren, es lebe Die Republit! Bei Schafhaufen zeichneten fich bes fonders die Zurcherjager aus, und einer aus ihnen, D. Frick aus dem Diftrift Metmenffatten, der den Tob ford Baterland ftarb, hat allein 17 Destecreicher niebergeftrekt. Bei Eglisan hingegen, zeigte fich ein Batailion schlecht, und auch in der Gegend, durch Die basselbe feine Flucht nahm, zeigte fich die Stime mung nicht am besten, und es wurden einige Freis heitsbaume umgehauen, allein die Urheber diefer Unorde nungen find schon dem Kriegsgericht übergeben. Bei Dieffenhofen machten die Desterreicher legthin einen falschen Allarm, und sogleich war alle Mannschaft ber gangen Gegend unter den Waffen, um tie Grenge befagung zu unterflugen. Gegenwartig ift es um Ber: minderung der Zurchertrappen zu thun, die aber beim ersten Augenblik der Gefahr fich wieber bewaffnen werden, um das Naterland zu unterstüßen. Roch wünschte ich aber, daß zu befferer Organisation des Reservecorps der 31. 5 des Milligesefebet gurutgenoms men und die Compagnien auf 100 Mann Kart 200 ges fest werben, weil fonst feine so gute Debnung in diese Compagnien gebracht werden kann.

(Die Foristung folgt.)

Bollgiehungebireftorium.

Das Bollziehungsbirektorium der belvetischen einen und untheilbaren Republik

belvetischen Armee

befchlieft:

genwartigem Beschluß beigefügte Berordnung, wird Uniform, boch nur eine einzige Spanlette, auf der hach ihrem gangen Inhalt angenommen.

2. Dem Kriegeminifter ift aufgetragen, Die nothigen Befehle zu beren Bollziehung ju ertheilen.

Lugern, den 22ften Aprill 1799.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Sign. Ban.

Im Ramen bes Direktoriums, der Gen. Gefr. Sign Mouffon.

Dem Original gleichlautend,

Der Derwalter ad interim bes Rriegswefens, Lanther.

Verordnung, welche die Uniform tes Genes ralfaabs von der Armee, und des Staabs bon den Besatzungen festsext.

Alle Rocke werden ohne Ueberschlage fenn, mit blauem Futtertuch, einer einzigen Reihe gelber, mit H. R. timbrierter, bis auf die Hufte hinunter gehens ber nopfe. Die hute der Generale und Generalade jutanten follen bordiert und breneckigt; die übrigen aber unbordiert, doch auch breveckigt, und die Schnitze (Gances) und Knopfe daran gelb fenn, wie folches hienach des mehrern erörtert werden foll.

Der Divisionsgeneral wird einen bunkele blauen Rof mit rothem Butter, grinem Kragen und Aufschlagen tragen; diese Aufschläge sollen in der Mitte offen und mit einem scharlachenen Klapplein verschen senn. Das Leibchen und die Hosen sollen gemsfarbig, der Cabel gelb, und der hut mit einer' goldenen, gwei Boll breiten Borte befest fenn. Er tragt zwei Obriftsepauletten von Gold, mit drei file bernen Eternen auf jeder, und eine grüne Scharpe um den Leib. Wenn er bas Sauptfommando über Die Armee führt, wird er eine Scharpe mit den drei Rationalfartes tragen.

Der Brigadengeneral hat die nemliche Unis form, wie der Divisionsgeneral, auch die gleichen Epaulettes, aber nur mit zwei filbernen Gternen auf jeder. Geine hutborte foll anderthalben Zoll breit fenn. Er tragt eine gelbe Scharpe.

Der Generaladjutant trägt ebenmaßig die Nach Anhörung seines Kriegsministers über einen Gleiche Uniform, wie die beiden obigen, auch die gleis Morschlag von Uniformen für den Generalstaab der Stern auf jeder. Sein Hut- ist mit einer zollbreiten belnerischen Nemee Borte befest. Er hat feine Scharpe.

1. Die vom Kriegsminister vorgeschlagene, ges hat gleichfalls die nemliche, schon oben beschtiebene rechten Schulter berjenigen Gtelle angemeffen, welche